

## Elternbeiträge und Essensgeld

Die PäMi Plätze in Hamburg werden nur für Kinder finanziert, deren Wohnsitz auf Hamburger Gebiet liegt.

Der Elternbeitrag bewegt sich für jedes Kind einer Familie, je nach Einkommen, zwischen 15,00 € und 77,00 €.

Das 1. Kind wird voll berechnet. Sind 2 oder mehr Kinder einer Familie in der Betreuung (PäMi, Hort, Tageseltern, etc.) wird für das 2. und folgende Kind eine günstigere Berechnung durchgeführt.

Kinder, deren Eltern ein sehr geringes Einkommen haben, können einen sogenannten "Null-Schein" beantragen. Wird er genehmigt, bezahlen die Eltern für einen PäMi Platz keinen Eigenanteil.

Für das Mittagessen wird, anders als beim Hort, kein Extrabeitrag erhoben.



**Freie und Hansestadt Hamburg**  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz

Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, Postfach 760106,  
22051 Hamburg

Kirchenkreis Niendorf  
Max-Zelck-Straße 1  
22459 Hamburg

**Eingegangen**  
**18. Dez. 2008**  
Diakonisches Werk  
des Kirchenkreises Niendorf

**Amt für Familie**  
Familie, Kindertagesbetreuung und Gleichstellung  
Förderung der Kindertagesbetreuung

Hamburger Straße 37  
22083 Hamburg

Ansprechpartner FS 3462 - Rüdiger Merker  
Zimmer 807

Telefon: (040) 4 28 63 - 28 73

Fax: (040) 42863-3223

E-Mail: Ruediger.Merker@bsg.hamburg.de

Az.: FS|31472|2009|PÄMI59|570-08.01/14-59

Hamburg, den 17. Dezember 2008

**Zuwendung für die Pädagogischen Mittagstische in Niendorf - Sachsenweg 74 und Sachsenweg 76 mit jeweils 24 Plätzen, für die Zeit vom 01.01.2009 bis 31.12.2009, 570-08.01/14-59**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 31.07.2008 ergeht folgender

**ZUWENDUNGSBESCHEID**

Für den Zeitraum vom 01.01.2009 bis 31.12.2009 wird Ihnen von der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz aus öffentlichen Mitteln zur Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss eine Zuwendung von insgesamt höchstens

**129.696,00 €**

*24 Pl. = 64242*

(in Worten: Einhundertneunundzwanzigtausendsechshundertsechundneunzig Euro)

als Festbetragsfinanzierung bewilligt.

Je Platz und Jahr wird ein Festbetrag von 2.702,-- € für **insgesamt 48 Plätze**

**1. Schulstandort Sachsenweg 74 (24 Plätze)**

**2. Schulstandort Sachsenweg 76 - Gymnasium Ohmoor (24 Plätze)**

unter Abzug der SOLL-Einnahmen - Elternbeiträge  
gewährt.

Die Bewilligung steht unter der auflösenden Bedingung, dass sich dieser Gesamtbetrag - abweichend von der Regelung in Nr. 2.1.3 der ANBest-P - um den Betrag der vom Zuwendungsempfänger im Bewilligungszeitraum gemäß Elternbeitragsbescheid zu vereinnahmenden Elternbeiträge vermindert.

## **Nebenbestimmungen**

Die "Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung" (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides.

## **Verwendungsnachweis:**

Nach Nr. 7.5 der bekannten Förderrichtlinie ist der Verwendungsnachweis bis spätestens 30.4.2010 einzureichen.

## **Sozialdatenschutz**

Die anliegenden Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Schutzes von Sozialdaten (NBest-Sozialdaten) sind Bestandteil dieses Bescheides. Die Bestimmungen sind genauestens zu beachten.

## **Publizitätspflicht**

Bei der Durchführung der Maßnahme, in Veröffentlichungen u.ä. ist in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass dieses Vorhaben durch die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, gefördert wird. Dabei ist das LOGO "Lebenswerte Stadt Hamburg" zu verwenden.

## **Vorbehalte**

Die Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz behält sich vor, diesen Bescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn sie sich aus haushaltswirtschaftlichen Gründen dazu gezwungen sieht. Sollte die Behörde die Bewilligung während der Geltungsdauer dieses Bescheides widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf Teile der Zuwendung erstrecken, für die der Zuwendungsempfänger im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides Rechtsverpflichtungen eingegangen ist.

## **Vorläufige Haushaltsführung 2009**

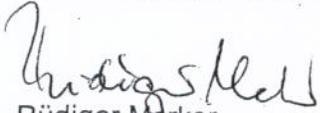
Im Hinblick auf die ausstehende Feststellung des Haushaltsplans 2009 durch die Bürgerschaft behält sich die Bewilligungsbehörde vor, den Zuwendungsbescheid bis zur Höhe von 25 % der Zuwendung zu widerrufen.

Sollte die Bewilligungsbehörde die Bewilligung während der Geltungsdauer des Zuwendungsbescheides widerrufen, wird sich der Widerruf nicht auf die Teile der Zuwendung erstrecken, die benötigt werden

- zur Erfüllung von vor dem 01.01.2009 entstandenen Rechtsverpflichtungen, |

- zur Erfüllung von neuen Rechtsverpflichtungen, die zum Erhalt der Einrichtung nötig waren und im Vertrauen auf den Bestand des Zuwendungsbescheides eingegangen wurden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Rüdiger Merker

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Briefkopf genannten Behörde Widerspruch einlegen.

### **Hinweise**

Sie werden darauf hingewiesen, dass Mittel erst ausgezahlt werden, wenn der Bescheid bestandskräftig geworden ist. Sie können die Auszahlung beschleunigen, indem Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten.

### **Anlagen:**

- ANBest-P
- Anlage zum VN - Jahresmeldung 2009 (als Anhalt)
- Anlage zum VN - Zahlenmäßiger Nachweis
- NBest-Sozialdaten (BSG)
- Rechtsbehelfsverzichtserklärung
- Verpflichtung auf das Datengeheimnis (BSG)
- Verwendungsnachweis (VN) -1fach

**Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur  
Projektförderung (ANBest-P)  
(Stand 23.1.2004)**

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in ihm nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Sie enthalten Nebenbestimmungen im Sinne von § 36 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bzw. von § 32 des Sozialgesetzbuchs - Zehntes Buch - (SGB X) und Erläuterungen.

**Inhalt**

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
  - Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
  - Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
  - Nr. 4 Inventarisierungspflicht
  - Nr. 5 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers
  - Nr. 6 Nachweis der Verwendung
  - Nr. 7 Prüfung der Verwendung
  - Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung
- 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung**
- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid nach Umfang, Qualität und Zielsetzung bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
  - 1.2 Die eigenen Mittel und die mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids als Deckungsmittel einzusetzen.
  - 1.3 Werden die Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestritten, darf die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger seine Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Bedienstete der Freien und Hansestadt Hamburg. Höhere Vergütungen oder höhere Löhne als nach dem BAT oder MTL II sowie sonstige über- und außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Abweichende tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.
  - 1.4 Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zweckes benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten (vgl. VV Nr. 7.2).
  - 1.5 Im übrigen dürfen die Zuwendungen nur wie folgt in Anspruch genommen werden:
    - 1.5.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
    - 1.5.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung außerdem erst, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.
  - 1.6 Ausgezahlte Zuwendungen, die am Jahresende nicht verbraucht wurden, sind - wenn für denselben Zweck Zuwendungen im Folgejahr bewilligt werden - auf die Anforderung zu Beginn des Folgejahres anzurechnen.
  - 1.7 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
  - 1.8 Rücklagen und Rückstellungen bzw. am Jahresende nicht verbrauchte Zuwendungen dürfen nur nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids gebildet bzw.

- 1.9 verwendet werden. Andere Regelungen in Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Der Zuwendungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.
- 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung**
- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die im Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so vermindert sich die Zuwendung
- 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeberinnen oder Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers,
- 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.1.3 bei Festbetragsfinanzierung, wenn sich die zuwendungsfähigen Ausgaben auf einen Betrag unterhalb der Zuwendung ermäßigen, auf die Höhe der tatsächlichen zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 2.2 In den Fällen der Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 vermindert sich die Zuwendung nur, soweit nicht die Bildung von Rücklagen, Rückstellungen oder sonstige Verwendungszwecke im Zuwendungsbescheid zugelassen sind.
- 2.3 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat nach der Erfüllung des Zweckes ihr bzw. ihm verbleibende Mittel aus Minderausgaben oder Mehreinnahmen, die nach Nr. 2.1.1 bis 2.1.3 auf die Zuwendung mindern anzurechnen sind, unverzüglich - spätestens mit Vorlage des Verwendungsnachweises - zu erstatten.
- 3 Vergabe von Aufträgen**
- 3.1 Bei der Vergabe von Aufträgen sind anzuwenden
- 3.1.1 Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB), wenn der Gesamtauftragswert der Baumaßnahme bzw. des Bauwerks (alle Bauaufträge für eine bauliche Anlage) ohne Umsatzsteuer mehr als 50.000 EUR beträgt;
- 3.1.2 Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL), wenn der Jahreswert der Lieferung oder Leistung für eine Warengruppe ohne Umsatzsteuer mehr als 25.000 EUR beträgt.
- 3.1.3 Weitergehende Bestimmungen, die die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. Verpflichtung zur EU-weiten Ausschreibung in den Fällen des § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen - GWB - in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge - VGV - [1]) bleiben unberührt.
- 3.2 Auch Aufträge, die die unter Nrn. 3.1.1 und 3.1.2 genannte Betragsgrenze nicht erreichen, sind unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung in der Regel auf der Grundlage mehrerer schriftlicher Angebote (Wettbewerb) zu vergeben.
- 4. Inventarisierungspflicht**
- 4.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht verfügen.
- 4.2 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger hat die zur Erfüllung des Zweckes beschafften Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten ohne Umsatzsteuer 410 EUR übersteigen, zu inventarisieren. Soweit die Freie und Hansestadt Hamburg Eigentümerin ist oder wird oder dingliche Rechte hat, sind die Gegenstände in dem Inventar besonders zu kennzeichnen.
- 5. Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfängerin oder des**

und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer/seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) [3] berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVerfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (vgl. VV Nr. 8).

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 (vgl. VV Nr. 8.2.1),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist (vgl. VV Nr. 8.2.2),

8.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht/ nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird (vgl. VV Nr. 8.2.3).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie

8.3.2 Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt (vgl. VV Nr. 8.2.3) oder

8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (vgl. Nr. 5.3) verwendet (vgl. VV Nr. 8.2.4).

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a HmbVwVerfG bzw. nach § 50 SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB [4] jährlich zu verzinsen (vgl. VV Nr. 8.5).

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB [4] jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. (vgl. VV Nr. 8.6).

### **[1] Zu ANBest-P Nr. 3.1.3**

In diesen Fällen sind die Abschnitte 2,3 oder 4 des Teiles A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger zu beachten.

### **[2] Zu Nr. 5.5 ANBest-P**

Wenn die Bewilligungsbehörde erfährt, dass gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, so hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid widerrufen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass nach Eröffnung des Konkurses in der Regel eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht mehr möglich ist und deshalb ein Widerrufsgrund gegeben ist. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausgezahlte oder verwendete Zuwendungen.

und prüfbar bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört auch die Weitergabe personenbezogener Daten ihrer/seiner Beschäftigten, soweit sie für die Prüfung der Verwendung der Zuwendung nach den Bedingungen des Zuwendungsbescheids herangezogen werden müssen. Die Beschäftigten sind über die Weitergabe der Daten zu unterrichten.

7.2 Der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg ist nach § 91 der Landeshaushaltsordnung (LHO) [3] berechtigt, bei allen Zuwendungsempfängern zu prüfen.

## **8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung**

8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach dem HmbVwVerfG (§§ 43 bis 49a) bzw. nach dem SGB X (§§ 44 bis 47 und 50) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird (vgl. VV Nr. 8).

8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1 eine auflösende Bedingung eingetreten ist, z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 (vgl. VV Nr. 8.2.1),

8.2.2 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist (vgl. VV Nr. 8.2.2),

8.2.3 die Zuwendung oder aus der Zuwendung beschaffte Gegenstände nicht/ nicht mehr für den vorgesehenen Zweck oder unwirtschaftlich verwendet wird (vgl. VV Nr. 8.2.3).

8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger

8.3.1 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie

8.3.2 Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt (vgl. VV Nr. 8.2.3) oder

8.3.2 die Zuwendung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks (vgl. Nr. 5.3) verwendet (vgl. VV Nr. 8.2.4).

8.4 Der Erstattungsanspruch ist nach § 49a HmbVwVerfG bzw. nach § 50 SGB X mit 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB [4] jährlich zu verzinsen (vgl. VV Nr. 8.5).

8.5 Werden Zuwendungen nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 BGB [4] jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit die Zuwendung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. (vgl. VV Nr. 8.6).

### **[1] Zu ANBest-P Nr. 3.1.3**

In diesen Fällen sind die Abschnitte 2,3 oder 4 des Teiles A der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) und der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) sowie die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) durch die Zuwendungsempfängerin / den Zuwendungsempfänger zu beachten.

### **[2] Zu Nr. 5.5 ANBest-P**

Wenn die Bewilligungsbehörde erfährt, dass gegen die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren beantragt oder eröffnet wird, so hat die Bewilligungsbehörde unverzüglich zu prüfen, ob der Zuwendungsbescheid widerrufen werden kann. Es ist davon auszugehen, dass nach Eröffnung des Konkurses in der Regel eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung nicht mehr möglich ist und deshalb ein Widerrufsgrund gegeben ist. Dies gilt insbesondere für noch nicht ausgezahlte oder verwendete Zuwendungen.

Die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens allein stellt dagegen keinen Widerrufsgrund dar. Die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung ist in diesem Fall aber laufend zu überprüfen.

**[3] Zu ANBest-P - Nr. 7.2**

§ 91 Abs. 1(Auszug) und Abs. 2 LHO lauten: „(1) Der Rechnungshof ist berechtigt, bei Stellen außerhalb der Verwaltung zu prüfen, wenn sie von der Freien und Hansestadt Hamburg Zuwendungen erhalten. Leiten diese Stellen die Mittel an Dritte weiter, so kann der Rechnungshof auch bei diesen prüfen.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung. Bei Zuwendungen kann sie sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung des Empfängers erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält.“

**[4] Zu ANBest-P - Nrn. 8.4 und 8.5**

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres, wenn sich seine Bezugsgröße geändert hat (§ 247 Abs. 1 BGB). Die Deutsche Bundesbank gibt die Basiszinssätze im Bundesanzeiger bekannt (§ 247 Abs. 2 BGB). Soweit sich der Erstattungsanspruch nach dem SGB X auf einen Zeitraum vor Inkrafttreten des "Gesetzes zur Einführung einer kapitalgedeckten Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherung und zur Änderung anderer Gesetze" (HZvNG) bezieht, d.h. vor dem 29.6.2002 (vgl. Art. 25 Abs. 8 HZvNG), ist er mit 5 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

### **Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Schutzes von Sozialdaten (N-Best Sozialdaten)**

1. In den Einrichtungen der bzw. des Zuwendungsempfängers (ZE) werden Sozialdaten nur erhoben, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden grundsätzlich bei der betroffenen Person unter Hinweis auf die Rechtsgrundlage der Erhebung, den Erhebungszweck und den Zweck der Verarbeitung oder Nutzung erhoben, soweit diese nicht offenkundig sind (§ 62 Abs.1+2 SGB VIII bzw. § 67a SGB X).
2. Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sächliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person. Hierzu zählen z.B. Name, Alter, Familienstand, genetische Merkmale, Krankendaten, Werturteile, Zeugnisse und ärztliche Gutachten.
3. Sozialdaten werden in Akten oder auf sonstigen Datenträgern nur gespeichert, soweit ihre Kenntnis zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Sie werden nur zusammengeführt, wenn und solange dies wegen eines unmittelbaren Sachzusammenhangs notwendig ist (§ 63 SGB VIII bzw. § 67c SGB X).
4. Sozialdaten werden innerhalb der Einrichtung oder an Dritte nur zu dem Zweck weitergegeben, zu dem sie erhoben worden sind (§64 Abs.1 SGB VIII bzw. §67d SGB X). Im übrigen wird eine Weitergabe nur erfolgen mit - regelmäßig schriftlicher - Einwilligung der betroffenen Person (§ 67b SGB X). Der ZE darf darüber hinaus keine personenbezogenen Daten aus seinen Geschäftsräumen geben, ohne zuvor die Einwilligung des Zuwendungsgebers eingeholt zu haben. Auch nach Beendigung der Förderung oder der Maßnahme ist der ZE verpflichtet, die bekannt gewordenen Daten geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben.
5. Die Mitarbeiter / Mitarbeiterinnen des ZE sind in einer gesonderten Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis zu verpflichten (Muster siehe Anlage)
6. Sozialdaten, die einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher oder erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, werden nur mit Einwilligung des Betroffenen, anderenfalls nur unter den gleichen Voraussetzungen weitergegeben, unter denen eine gemäß § 203 Strafgesetzbuch schweigepflichtige Person zur Weitergabe befugt wäre (§ 65 SGB VIII). Anvertraut sind Daten immer dann, wenn ersichtlich ist, dass derjenige der die Daten anvertraut von der Verschwiegenheit des Mitarbeiters ausgeht. Dies kann sowohl ausdrücklich erklärt werden, sich aber auch aus dem Zweck und Zusammenhang des Gesprächs ergeben. Im Zweifel ist dies im Vorfeld abzuklären.
7. Die bzw. der ZE stellt sicher, dass in den Einrichtungen alle technischen und organisatorischen Maßnahmen getroffen werden, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Der ZE hat insbesondere sicherzustellen, dass eine Einsichtnahme oder Diebstahl der personenbezogenen Daten durch unbefugte Dritte ausgeschlossen ist. Unterlagen mit entsprechenden Angaben sind daher in verschlossenen Behältnissen und Aktenschränken aufzubewahren. Im Übrigen sind vom ZE alle technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen, die zum Schutz der personenbezogenen Daten erforderlich sind. Hierzu sind die Einrichtungen und Beschäftigten durch Erteilung geeigneter Anweisungen anzuhalten.

*(Bei automatisierter Datenverarbeitung:)*

Es werden die in der Anlage zu § 78a SGB X genannten technischen Schutzmaßnahmen getroffen, soweit der damit verbundene Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zum Schutzzweck steht.

8. Der Umgang mit unrichtigen oder mit solchen personenbezogenen Daten, deren Richtigkeit der Betroffene bestritten hat, die fristgerechte Löschung sowie Sperrung personenbezogener Daten und der Umgang mit gesperrten Daten erfolgt entsprechend den Regelungen des § 84 SGB X.
9. Soweit spezielle - für die jeweilige bzw. den jeweiligen ZE geltende - Datenschutzbestimmungen einen weitergehenden Schutz der personenbezogenen Daten vorsehen, bleiben sie unberührt.
10. Auskunft über Schutzmaßnahmen
- 10.1 Die bzw. der ZE teilt der Bewilligungsbehörde auf Anfrage schriftlich mit:
  - a) welche räumlichen und organisatorischen Maßnahmen die bzw. der ZE durchgeführt hat, damit der Inhalt von Akten und sonstigen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, innerhalb der Einrichtung vor unberechtigter Kenntnisnahme und vor dem Zugriff durch Nichtberechtigte geschützt sind;
  - b) welche Maßnahmen zur Unterrichtung und Anweisung der Beschäftigten getroffen worden bzw. vorgesehen sind.
- 10.2 Im Fall des Einsatzes automatisierter Datenverarbeitung teilt die bzw. der ZE der Bewilligungsbehörde spätestens auf Anfrage schriftlich mit, auf welche Art und Weise in seinen Einrichtungen personenbezogene Daten gemäß der Anlage zu § 78 a SGB X vor dem Zugriff durch Unbefugte geschützt werden. Die Mitteilung soll sich insbesondere beziehen auf:
  - a) den Zugang zu Netzen bzw. in Netzen installierten Arbeitsplatz-PC's;
  - b) den Zugang zu den Anwendungen je nach Aufgabenbereich; die Schaffung differenzierter Zugriffsberechtigungen (z.B. Lesen, Schreiben, Übermitteln, Sperren, Löschen) durch Verwendung von Benutzerkennungen, Passwort, Bildschirmschoner etc.,
  - c) den Zugang zu zentralen Hardware-Komponenten (z.B. Server etc.),
  - d) die Verhinderung der unzulässigen Weitergabe von Einzeldaten an Unbefugte (z.B. Sicherstellung der aggregierten/anonymisierten Weitergabe von Daten an Zentralverwaltungen),
  - e) die Protokollierung von Zugriffen und Zugängen in Netzen und Anwendungen,
  - f) den Schutz personenbezogener Daten beim Transport von Datenträgern.

**Verpflichtung auf das Datengeheimnis**  
(§ 5 BDSG)

Herr/Frau \_\_\_\_\_  
(Vor- und Nachname)

wurde heute

- auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 Bundesdatenschutzgesetz verpflichtet,
- darauf hingewiesen, dass es untersagt ist, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu erheben, verarbeiten oder sonst zu nutzen und dass er/sie alle im Zusammenhang mit seiner/ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordenen Daten geheim zu halten und nicht an Dritte weiter zu geben hat;
- darauf hingewiesen, dass diese Pflichten auch nach Beendigung der Tätigkeit fortbestehen;
- darüber belehrt, dass Verstöße gegen das Datengeheimnis ggf. mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet werden können;

Er/Sie bestätigt den Empfang einer Abschrift dieser Niederschrift.

Hamburg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Verpflichteten

14.023

Anlage 6, Muster 3

VV zu § 44 LHO

in einfacher Ausfertigung einzureichen

Zutreffendes ankreuzen

Verwendungsnachweis

Zwischennachweis

Nr. 7 ANBest-I

Nr. 6 ANBest-P

Nr., Datum des Zuwendungsbescheides:

Bewilligungsbehörde: **BSG – Abt. Familie, Kindertagesbetreuung und Gleichstellung**

Empfänger:

Betrag der Zuwendung:

rückzahlbar

bedingt zurückzahlbar

nicht rückzahlbar

Zweck der Zuwendung: **Betrieb - Pädagogischer Mittagstisch**

Zuwendungsart:

Projektförderung

institutionelle Förderung

Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung

Vollfinanzierung

Fehlbedarfsfinanzierung

Festbetragsfinanzierung

Angaben über bewilligte **sonstige** Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln nach Verwendungszweck, Geldgeber, Betrag und Finanzierungsart:

Sachbericht ist als Anlage 1 beigelegt. <sup>1)</sup>

Zusammenstellung nach Einnahme- und Ausgabearten ist nach folgendem Muster als Anlage 2 beigelegt. <sup>2)</sup>

Titel / Konto-Nr. nach dem Finanzierungs-, Wirtschafts-, Kontenplan	Zweckbestimmung	Einnahme	Ausgabe	Vermerke
<b>siehe Anlage – zahlenmäßiger Nachweis</b>		EUR	EUR	



<b>Zahlenmäßiger Nachweis</b>		
als Anlage zum		
<b>Verwendungsnachweis</b>		
	Pädag. Mittagstisch	Zeitraum
<b>1.</b>	<b>Ausgaben</b>	in € (Euro)
1.1	Personalausgaben	
	Teilzeitkraft / - kräfte	
	Hilfe(n) für den Essenbereich	
	Honorarkraft/-kräfte	
	pädg. Sondermittel	
	Personalreserve	
	Zwischensumme	
1.2	Sächliche Ausgaben	
	Verbrauchsmaterial (pädagog. Angebote)	
	Ersatzbeschaffung	
	Verbrauchsmaterial	
	Betriebskosten	
	Verwaltungsausgaben / Versicherungen	
	Beschaffung des Mittagessens	
	Zwischensumme	
	<b>GESAMT - Ausgaben</b>	
<b>2.</b>	<b>Einnahmen (Finanzierung)</b>	
2.1	Eigenanteil (Spenden u.ä.)	
2.2	Rest aus Vorjahr (Rücklage/Guthaben)	
2.3	SOLL-Einnahmen aus den Elternbeiträgen	
2.4	Zuwendungsmittel	
	<b>GESAMT - Einnahmen</b>	
		<b>plus</b>
	<i>minus</i>	
	zusätzl. Anmerkungen	



Freie und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit u. Verbraucherschutz

BSG - FS 646 - Postfach 760106 - 22051 Hamburg

Förderung der Kindertagesbetreuung  
Bauangelegenheiten / Zuwendungen  
Hamburger Str. 37  
D - 22083 Hamburg

Telefon 040 - 42863 - 2873 Zentrale - 0

Fax 040 - 427 963 184

Ansprechpartner Herr Merker  
Zimmer 807  
E-Mail [ruediger.merker@bsg.hamburg.de](mailto:ruediger.merker@bsg.hamburg.de)

Az.: FS 6462 / Pädagogischer Mittagstisch  
Hamburg, 18. Okt. 2006

An  
alle  
PÄMI Einrichtungen / - Träger

Eingegangen

24. Okt. 2006

Diakonisches Werk  
des Kirchenkreises Niendorf

**Betr.: PÄMI - Förderrichtlinie**

Sehr geehrte Damen und Herren,

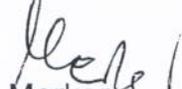
hiermit stelle ich Ihnen die NEUE und überarbeitete PÄMI-Förderrichtlinie zur Kenntnisnahme und Beachtung zur Verfügung.

Diese Richtlinie tritt zum 01. Januar 2007 in Kraft und löst die Richtlinie 2006 ab.

Neben einigen redaktionellen Änderungen wird die jeweilige Jahresmeldung über die Belegung / Auslastung erst mit Vorlage des Verwendungsnachweises zum 30. April eines jeden Jahres fällig.

Mit der Jahresmeldung – erstmalig für 2007 zum 30.04.2008! – soll sichergestellt werden, dass entsprechende Änderungen bis zum 31.12. eines jeden Jahres berücksichtigt werden und alle Bescheide (*in Kopie*) übersandt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Merker

**Soweit noch nicht geschehen, denken Sie bitte an die termingerechte Antragstellung für die PÄMI-Zuwendung 2007!**

Das Angebot richtet sich vorrangig an Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 in Regionen mit "ungünstiger Sozialstruktur." *alt: in Brennpunkten*

In Ausnahmefällen ist eine Förderung von Vorschulkindern im Rahmen der Anschlussbetreuung möglich, wenn

- keine nahe gelegene Tageseinrichtung zur Verfügung steht oder
- Geschwister bereits in diesem PÄMI betreut werden und
- die Eltern erklären, dass sie darüber informiert und einverstanden sind, dass im PÄMI keine durchgängige Ferienbetreuung angeboten wird, dieser in der Regel 3 Wochen in den Sommerferien schließt.

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf die Belegung einer Gruppe die Anzahl von 24 Kindern nicht überschreiten.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bis zu sechs Vorschulkindern aufzunehmen, wenn diese Belegung nicht überschritten wird. Die Erweiterung der Gruppengröße (Betriebserlaubnis) kann nur über die Aufnahme von Vorschulkindern erfolgen.

## 2.2 Regelhafte Gruppengröße

Je Gruppe werden in der Regel 20 Kinder im Jahresdurchschnitt gefördert. Zeitweise Minderauslastungen können im Jahresverlauf durch Mehrauslastungen ausgeglichen werden. Die Zahl der maximal zu fördernden Kinder bemisst sich nach den Vorgaben der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII.

## 2.3 Betriebszeiten

Die tägliche 4-stündige Betriebszeit schließt Vor- und Nachbereitungszeiten ein. Sie ist so zu gestalten, dass die Einrichtung den Schülerinnen und Schülern unmittelbar nach dem regulären Ende des Schulunterrichtes für mindestens 3 ½ Stunden zur Verfügung steht. Der PÄMI soll an Tagen mit Schulunterricht in der Regel in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 16.30 Uhr zur Verfügung stehen. In den Schulferien ist das Angebot bedarfsgerecht zu gewährleisten.

Der Träger hat sicherzustellen, dass der PÄMI seine Leistungen ganzjährig, mindestens jedoch für 48 Wochen des Jahres, anbietet. Zusammenhängende Schließungszeiten dürfen höchstens 3 Wochen betragen und müssen innerhalb der Schulferien liegen. Die durch Tagesausflüge und Fahrten während der Schulferien geleisteten Betriebszeiten werden unter Anwendung des Tarifrechtes als Wochenöffnungszeiten angerechnet.

## 2.4 Platzvergabe

Über die Aufnahme von Kindern entscheidet der Träger. Er ist verpflichtet, jeden Leistungsberechtigten im Rahmen seines Leistungsangebotes, seiner Konzeption und seiner Kapazität aufzunehmen und zu fördern. Wünschen mehr Kinder eine Betreuung als freie Plätze zur Verfügung stehen, ist die Auswahl nach geeigneten Kriterien zu treffen.

Der Träger trifft über die zu erbringende Betreuung eine vertragliche Vereinbarung mit den Eltern. Die zu vereinbarende Kündigungsfrist darf 3 Monate nicht überschreiten.

**Richtlinie  
der  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (BSG)  
über die Förderung von  
Pädagogischen Mittagstischen  
in Hamburg**

**Gliederung**

1. Rechtsgrundlagen
2. Gegenstand und Zweck der Förderung
3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger
4. Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Inkrafttreten

**1. Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Die Freie und Hansestadt Hamburg fördert Pädagogische Mittagstische (PÄMI) nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 LHO.
- 1.2 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) und das Hamburgische Verwaltungsverfahrensgesetz bzw. Sozialgesetzbuch-Zehntes Buch-, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung wird durch diese Förderrichtlinie nicht begründet. Die Bewilligungsbehörde entscheidet auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

**2. Gegenstand und Zweck der Förderung**

**2.1 Ziel der Förderung**

Der PÄMI bietet Kindern mit Wohnsitz in Hamburg (siehe Ziffer 2.9) eine verlässliche *"Neu"* Anlaufstelle und eine pädagogisch qualifizierte Betreuung nach dem Schulunterricht.

→ Sein Angebot schließt eine Mahlzeit und Schularbeitshilfen ein.

Die Alltagsabläufe und das Gruppengeschehen im PÄMI sind so zu gestalten, dass sie den Kindern vielfältige Entwicklungsaufgaben, Bildungsgelegenheiten und Lernformen *"Neu"* bieten. Bei erstmaliger Förderung sind mit dem Antrag die Ziele und Methoden der Bildungs- und Erziehungsarbeit in einem schriftlichen Konzept darzulegen. Das Konzept ist den Eltern und der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Verfügung zu stellen.

Die Betreuung und Förderung schulpflichtiger Kinder soll durch eine enge Kooperation mit der Schule unterstützt werden. Der Anschlussfähigkeit von Schülern und PÄMI ist im Interesse einer gelingenden Bildungsbiografie besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

2.5. Personalausstattung

Für die Betreuung der Kinder eines PÄMI ist eine pädagogisch ausgebildete Kraft einzusetzen.

\*Zusätzlich ist eine geeignete Kraft für die Schularbeitenhilfe zu beschäftigen. "Neu"

2.6 Mitwirkung von Kindern

"Der Träger stellt sicher, dass die Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstands aktiv an der Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit beteiligt werden."

"Neu"

2.7 Räumliche Ausstattung

Kinderkonferenz  
Ausflüge

Die Betreuung der Kinder ist in ausreichend großen, den Bedürfnissen der betreuten Altersgruppe entsprechend hergerichteten und ausgestatteten Räumen durchzuführen. Die Nutzung geeigneter Sanitär- und Küchenräume muss gewährleistet sein. "Die Mindeststandards der Heimrichtlinie dürfen nicht unterschritten werden."

"Neu"

2.8 Verpflegung

↳ Richtlinie d. Betriebs von Kindertageseinr.  
↳ siehe Papier vom 16.11.

Der Träger des PÄMI hat die tägliche Versorgung der betreuten Kinder mit einer warmen Mahlzeit, in der Regel durch vertraglich vereinbarte Fremdverpflegung, sicherzustellen.

"Für alle betreuten Kinder sind ausreichende Getränke vorzusehen. Sofern Kinder aufgrund ärztlicher Anordnung oder aus religiösen Gründen besondere Ernährungsvorschriften beachten müssen, ist darauf im Rahmen der organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten Rücksicht zu nehmen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, sind die Eltern darüber zu informieren."

"Neu"

2.9 Geltungsbereich (Wohnsitz Hamburg)

Eine zuwendungsrechtliche Förderung erhalten nur Kinder für die die Freie und Hansestadt Hamburg nach den Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 8. Dez. 1998 (BGBl. I S. 3547), zuletzt geändert am 8. Sept. 2005 (BGBl. I S. 2729) zuständig ist."

"Neu"

3. **Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger kommen ausschließlich anerkannte Träger der freien Jugendhilfe in Betracht. Sie bedürfen einer Erlaubnis der BSG zum Betrieb der Einrichtung gem. § 45 Absatz 1 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe (SGB VIII) und unterliegen den Regelungen der §§ 46 bis 48 SGB VIII.

[Sie müssen sich verpflichten, die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gem. §§ 8a und 72a SGB VIII (Anlage 1) umzusetzen.]

Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängerinnen und Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu gewährleisten und nachzuweisen.

"Die tariflichen Änderungen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit und daraus ggf. resultierende Veränderungen der Vergütungsstruktur sind zu beachten (s.a. ANBest-P)."

"Neu"

Kita  
Jugend-  
hilfevereinigung  
noch  
strittig  
! wird  
noch  
geklärt

! nicht für ZUWENDUNGSEMPFÄNGER (Zuwendungsempfänger)

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendung wird unter der Auflage gewährt, dass der Träger die von ihm betreuten Kinder und deren Eltern an den Kosten der Inanspruchnahme des PÄMI beteiligt.

Die Kostenbeteiligung (Elternbeitrag) wird unter Zugrundelegung der Anlage der Familieneigenanteilsverordnung - FamEigVO - von dem zuständigen Bezirksamt - Jugendamt - berechnet und den Eltern und Trägern in Form eines Bescheides „Berechnung des Kostenbeitrags für den Pädagogischen Mittagstisch“ übermittelt.

Lassen die Eltern oder Personensorgeberechtigten die Kostenbeteiligung nicht vom Bezirksamt berechnen, wird im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung der in der Anlage 5 der FamEigVO vorgesehene Höchstbetrag angesetzt.

Da der vom Bezirksamt berechnete Elternbeitrag nur für den im Berechnungsbescheid bestimmten Zeitraum gilt, in der Regel für die Dauer eines Jahres, hat der Träger die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten des Kindes rechtzeitig auf die Notwendigkeit einer Neuberechnung der Kostenbeteiligung durch das Bezirksamt hinzuweisen, wenn der PÄMI über den Berechnungszeitraum hinaus in Anspruch genommen werden soll.

Die monatliche Kostenbeteiligung ist auch für Zeiten betriebsbedingter Schließungen der Einrichtung und im Falle von Zeiten der Abwesenheit des Kindes zu fordern.

#### 5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

##### 5.1 Zuwendungsart

Zuwendungen nach dieser Richtlinie werden grundsätzlich zur Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss bewilligt.

##### 5.2 Finanzierungsart

Es handelt sich um eine Festbetragsfinanzierung auf der Grundlage einer Fallkostenpauschale je betreutem Kind und Jahr. Die Pauschale vermindert sich - abweichend von der Regelung in Nr. 2.1.3 der ANBest-P - um die zu vereinnahmenden Elternbeiträge, die vom Jugendamt des Bezirkes festgelegt werden.

##### 5.3. Zuwendungsbetrag (Fallkostenpauschale)

Für **eingruppige Einrichtungen mit Betriebskostenanteil** beträgt die Zuwendung pro Platz und Jahr **2.807,-- €** abzüglich der zu vereinnahmenden Elternbeiträge.

Für **eingruppige Einrichtungen ohne Betriebskostenanteil** beträgt die Zuwendung pro Platz und Jahr **2.702,-- €** abzüglich der zu vereinnahmenden Elternbeiträge.

Für **mehrgruppige Einrichtungen mit Betriebskostenanteil** beträgt die Zuwendung pro Platz und Jahr **2.724,-- €** abzüglich der zu vereinnahmenden Elternbeiträge.

Für **mehrguppige Einrichtungen ohne Betriebskostenanteil** beträgt die Zuwendung pro Platz und Jahr **2.645,-- €** abzüglich der zu vereinnahmenden Elternbeiträge.

Für Sondereinrichtungen kann eine abweichende pro Platz / Kind – Pauschale gewährt werden.

*↳ was ist das?*

## 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Soweit bereits Fördermittel für den Betrieb eines PÄMI bewilligt wurden, macht die Bewilligungsbehörde die Auszahlung der 3. Rate von der termingerechten Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres abhängig (siehe Ziff. 7.2).

## 7. Verfahren

### 7.1 Antrag

Der Zuwendungsantrag ist schriftlich spätestens bis zum 31.10., des dem Bewilligungsjahr vorangehenden Jahres, bei der BSG einzureichen. Die entsprechenden Antragsunterlagen werden zeitgerecht von der Behörde übersandt.

### 7.2 Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung erfolgt zunächst bis zur Höhe von 90 % der Zuwendungssumme in gleich hohen Raten jeweils zum 02.01., 01.03., 01.05. (nach Vorlage des Verwendungsnachweises des Vorjahres), 01.07., 01.09. und 01.11. eines jeden Jahres.

Der mögliche Restbetrag wird unter Berücksichtigung der Einnahmen nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises des Vorjahres zur Auszahlung im Folgejahr freigegeben.

Sollten in Ausnahmefällen mit den gerundeten Abschlagsraten die erforderlichen Leistungen im PÄMI nicht zu erbringen sein, wird die Behörde auf Antrag über eine Anhebung der Abschlagsraten entscheiden.

### 7.3 Berichtswesen

#### 7.3.1 Belegungs-/Auslastungsübersicht (Jahresmeldung)

Der Bewilligungsbehörde ist im Rahmen des Verwendungsnachweises (vgl. Ziffer 7.5) die Belegung / Auslastung nach den Kostenbeitragsbescheiden und den jeweiligen Elternbeiträgen (in Kopie) zu melden. Die Übersicht ist entsprechend der Anforderungen im Zuwendungsbescheid zu verfassen.

#### 7.3.2 Mehrauslastung

Wird mit der Jahresmeldung eine jahresdurchschnittliche Mehrauslastung gegenüber dem Zuwendungsbescheid nachgewiesen, wird die Bewilligungsbehörde im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über eine Anpassung der Zuwendungshöhe entscheiden.

Die Förderung per Zuwendung erfolgt nur bis zur maximalen Auslastung für die nach der Betriebserlaubnis anerkannten Belegung plus 10%iger Mehrbelegung. Eine mit der Jahresmeldung darüber hinaus gehende jahresdurchschnittliche Mehrbelegung / Auslastung ist nicht förderungsfähig.

#### 7.3.3 Unterauslastung

Wird mit der Jahresmeldung gegenüber dem Zuwendungsbescheid eine jahresdurchschnittliche Unterauslastung nachgewiesen, führt dieses zu einer Kürzung der Gesamtzuwendung.

Fs. K. will Betriebswirtschaft fragen  
 Frau Wölfgaumen fragen

#### 7.4 Rückforderungsanspruch

Nicht verbrauchte Zuwendungsmittel verbleiben im Rahmen der Festbetragsfinanzierung beim Zuwendungsempfänger, soweit die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht unter den Zuwendungsbetrag gesunken sind. 2

Wenn die anerkannten zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Zuwendungsbetrag sinken, ermäßigt sich die Zuwendung auf die Höhe dieser Ausgaben. ?

#### 7.5. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat spätestens bis zum 30.04. des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres den Verwendungsnachweis in einfacher Ausführung einzureichen. Er muss folgende Bestandteile beinhalten:

- zahlenmäßiger Nachweis über die Personal- und Sachkosten (entsprechend den im Zuwendungsbescheid formulierten Anforderungen)

- Sachbericht

Der Sachbericht muss Aussagen zur Qualifikation des pädagogischen Personals und zu den Zielen, Methoden und Schwerpunkten der pädagogischen Arbeiten enthalten. ① Kik  
 In ihm ist darzustellen, wie die betreuten Kinder an der Planung und Gestaltung des ② Fern  
 Alltagsgeschehens und der Gruppenabläufe beteiligt werden. Außerdem muss er Informationen zur Kooperation mit Schule und Eltern der Kinder enthalten.

② Art und Umfang sowie Ergebnis der Schularbeitenhilfe sind im Sachbericht darzustellen. ② Erfolg  
 rend

Sofern Vorschulkinder betreut werden, muss im Sachbericht die Einbindung der Kinder ins Alltagsgeschehen und die Berücksichtigung ihrer besonderen Interessen und Bedürfnisse gesondert dargestellt werden. In ihm ist auch aufzuführen, nach welchen Verfahren und in welchen Zeiträumen die pädagogische Arbeit evaluiert wird. Eltern  
 Kind-  
 befre-  
 gung

Die täglichen und jährlichen Öffnungs- und Schließungszeiten sind zu nennen.

Der Sachbericht muss von der Leitung des PÄMI und vom Träger unterschrieben werden. *Wölfgaumen informieren*

- Jahresmeldung (Belegungs-/Auslastungsübersicht) mit den zu zahlenden jeweiligen Elternbeiträgen nach den Kostenbeitragsbescheiden vom zuständigen Jugendamt.

#### 8. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 01.01.2007 in Kraft.

Hamburg, 16. Okt. 2006

**Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz**  
 Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung  
 Abteilung Familie, Kindertagesbetreuung und Gleichstellung  
 Referat Förderung der Kindertagesbetreuung

**Rahmenvereinbarung  
zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe  
gemäß §§ 8 a und 72 a Achstes Buch Sozialgesetzbuch  
(SGB VIII)**

**Vertragspartner:**

- Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz  
- Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung -
- Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. -
- Caritasverband für Hamburg e.V.
- Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. -
- Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V.
- Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.
- Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.
- Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.
- Vereinigung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa) –  
Landesgeschäftsstelle Hamburg

Gültigkeit vom 1.10.06 - 31.12.07

## Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 8a und 72a SGB VIII

### 1. Präambel

Die Rahmenvereinbarung zum Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe hat das Ziel, die in den §§ 8a und 72a SGB VIII enthaltenen Regelungen in Hamburg in der Weise umzusetzen, dass die Wahrnehmung des Schutzauftrages im Rahmen partnerschaftlicher Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe durch Klarheit der Aufgabenstellung verbessert wird.

Die Partner dieser Rahmenvereinbarung treffen nachfolgende grundsätzliche Regelungen für die Gestaltung der arbeitsfeldbezogenen Rahmenverträge für die Kindertagesbetreuung und die Hilfen zur Erziehung und für Vereinbarungen innerhalb der Leistungsbereiche Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit, Förderung der Erziehung in der Familie, Hilfen zur Erziehung.

Beim Abschluss von Vereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Trägern von Einrichtungen und Diensten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist darauf zu achten, dass die jeweilige Trägerstruktur und -identität, das jeweilige Konzept und die Aufgaben weiterhin im Mittelpunkt verbleiben.

### 2. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

Die Gewährleistungsfunktion des öffentlichen Trägers für den Schutz vor Kindeswohlgefährdung (Wächteramt) liegt beim Jugendamt.

Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, soll auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Trägern gelingen.

In den Rahmenverträgen und Vereinbarungen sind Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung, die Verfahrenswege zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos und zum Hinwirken auf Inanspruchnahme von Hilfe, ggf. einschließlich möglicher Hilfeleistungen des Trägers, konkret zu formulieren.

Falls der freie Träger eine Gefahr für das Wohl des Kindes durch eigene oder andere Maßnahmen nicht abwenden kann, sind dem Jugendamt die gewichtigen Anhaltspunkte und ggf. bisher unternommene Schritte mitzuteilen.

Bei den Verfahrenswegen ist darauf zu achten, dass die Initiative zur ressourcenorientierten Risikoabschätzung von der Fachkraft ausgeht, bei der die Hinweise bekannt werden, dass zumindest eine weitere Fachkraft hinzugezogen wird und dass die Betroffenen einbezogen werden.

Die Jugendämter der Bezirke bzw. der Kinder- und Jugendnotdienst sind für die Träger der freien Jugendhilfe rund um die Uhr erreichbar.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Jugendämter streben an, eine Adressenbörse der Träger, die „insoweit erfahrene Fachkräfte“ zur Risikoabschätzung bei Kindeswohlgefährdung zur Verfügung stellen, einzurichten.

### 3. Datenschutz

Die Träger der freien Jugendhilfe sind gemäß § 61 Abs. 3 zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die sich aus den §§ 61 – 65 SGB VIII ergeben, in entsprechender Weise verpflichtet. Daneben gelten die jeweiligen allgemeinen Datenschutzgesetze.

*was heißt das?*

### 4. Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII)

Die Träger von Einrichtungen und Diensten lassen sich bei Einstellungen und anlassbezogen von den zu beschäftigenden Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vorlegen. Geht aus dem Führungszeugnis eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer der nachfolgend genannten Straftatbestände hervor, wird die Person nicht beschäftigt:

- §§ 171 StGB (Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht)
- §§ 174 – 174 c StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- §§ 176 – 181 a StGB (u.a. Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, Zuhälterei)
- §§ 182 – 184 e StGB (u.a. sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung, Erwerb, Besitz kinderpornografischer Schriften)
- § 225 StGB (Misshandlung von Schutzbefohlenen)

Die Träger werden dafür Sorge tragen, dass bei diesen Überprüfungen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Die BSG verpflichtet sich, den verantwortlichen Träger der freien Jugendhilfe umgehend zu informieren, wenn sie nach § 12 EGGVG (Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz) eine Mitteilung der Justizorgane in Strafsachen erhält, die den Schutz von Minderjährigen berühren.

### 5. Fort- und Weiterbildung/Finanzierung

Die BSG wird Angebote zu Fort- und Weiterbildung im Themenbereich Kindeswohlgefährdung für die Fachkräfte in den Diensten und Einrichtungen der freien Träger bereitstellen und finanzieren.

*Ja, passiert schon*

Die BSG und die Jugendämter werden bei Bedarf über mögliche Kostenfolgen, die sich ggf. aus der Inanspruchnahme einer nach § 8a Abs. 2 SGB VIII erfahrenen Fachkraft und/oder zusätzlicher Hilfeleistungen ergeben können, mit den Vertragspartnern dieser Rahmenvereinbarung Verhandlungen aufnehmen.

*Finanzierung zu*

*Befürde*

*Fort/Weiterbildung*

## 6. Wirksamwerden

Die Rahmenvereinbarung tritt zum 01.10.2006 in Kraft und endet am 31.12.2007. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit bzw. 3 Monate vor Jahresende gekündigt wurde.

Im September 2007 werden die Vereinbarungspartner die Umsetzung der Vereinbarung und die Erfahrungen mit den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen und den Erkenntnissen der bundesweiten Diskussion gemeinsam auswerten und gegebenenfalls Nachbesserungen und Anpassungen vornehmen (insbesondere Persönliche Eignung (§ 72a SGB VIII) s. Ziffer 4).

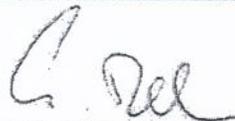
Änderungen der Rahmenvereinbarung sind mit Zustimmung aller Parteien möglich.

Die Aufnahme von Verhandlungen zur Änderung dieser Vereinbarung setzt eine Kündigung der Vereinbarung nicht voraus. Die Verhandlungen zur Änderung der Vereinbarung sind zwischen allen Parteien innerhalb von 6 Wochen aufzunehmen, wenn eine Partei schriftlich dazu aufruft.

## 7. Beitritt zur Vereinbarung

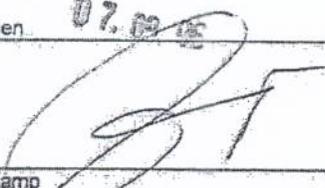
Die Partner dieser Vereinbarung empfehlen den Trägern der freien Jugendhilfe, soweit sie rechtlich nicht durch diese Vereinbarung gebunden sind, den Beitritt zur Vereinbarung. Der Beitritt zur Vereinbarung wird gegenüber der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz in schriftlicher Form erklärt.

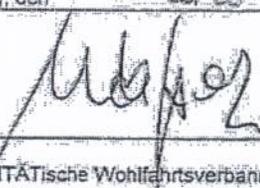
West Stifter  
Kellm  
übertrag  
Neuse  
west  
Karte  
Alman  
von  
Partei  
+  
S. 5.5  
Anm.  
Kunz

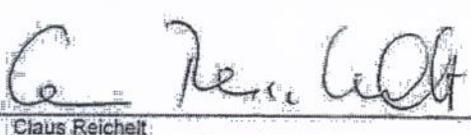
Hamburg, den 7.9.06  
  
Stefan Rehm  
Diakonisches Werk Hamburg – Landesverband der Inneren Mission e.V. –

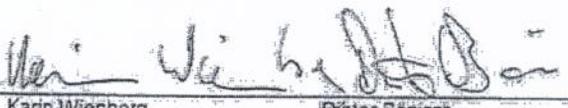
Hamburg, den 07.09.06  
  
Caritasverband für Hamburg e.V.

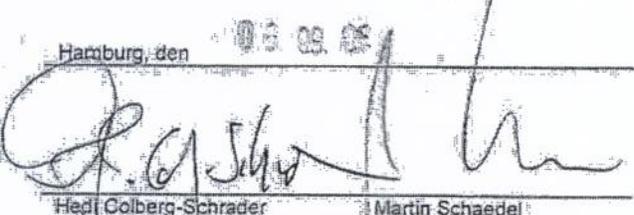
Hamburg, den 07.09.06  
  
Arbeiterwohlfahrt – Landesverband Hamburg e.V. –

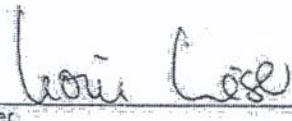
Hamburg, den 07.09.06  
  
Dr. Georg Kamp  
Deutsches Rotes Kreuz – Landesverband Hamburg e.V. –

Hamburg, den 07.09.06  
  
Der PARITÄTische Wohlfahrtsverband Hamburg e.V.

Hamburg, den 07.09.06  
  
Claus Reichelt  
Soal – Alternativer Wohlfahrtsverband e.V.

Hamburg, den 1.09.06  
  
Karin Wienberg  
Verband Kinder- und Jugendarbeit Hamburg e.V.

Hamburg, den 06.09.06  
  
Hedj Colberg-Schrader  
Martin Schaedel  
Verbindung Hamburger Kindertagesstätten gGmbH

Hamburg, den 07.09.06  
  
Frau Karin Kaiser  
Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. (bpa)  
- Landesgeschäftsstelle Hamburg -

Hamburg, den 07. Sep. 2006  
  
Herr Uwe Riez  
Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz – Amt für Familie, Jugend und Sozialordnung

Wo ist Kindeswohlgrund?  
Ist es nicht an den Vollqualifikationen  
beteiligt?